

NZ – Donzdorfer Häfales Schemma e.V.

Satzung der Narrenzunft Donzdorfer Häfales Schemma e.V.

Name und Sitz

§ 1

- (1) Die Zunft führt den Namen „Narrenzunft Donzdorfer Häfales Schemma e.V.“
- (2) Die Zunft ist seit dem 24.10.1996 in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Die Narrenzunft Donzdorfer Häfales Schemma e.V. hat ihren Sitz in Donzdorf.

Zweck

§ 2

- (1) Die Zunft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck der Zunft ist die Pflege des traditionellen Brauchtums der Fastnacht.
- (3) Die Zunft ist selbstlos tätig, sie verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel der Zunft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel der Zunft.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

NZ – Donzdorfer Häfales Schemma e.V.

Auflösung

§ 3

- (1) Der Verein kann ausschließlich durch Beschluß der Mitgliedsversammlung aufgelöst werden.
- (2) Zu dem Beschluß ist eine Mehrheit von neun Zehnteilen der gesamten Mitgliedschaft erforderlich, die Zustimmung der nicht erscheinenden Mitgliedern muß schriftlich erfolgen.
- (3) Bei Auflösung der Zunft oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks, ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
- (4) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Mitgliedschaft

§ 4

- (1) Passives Mitglied der Zunft kann jeder werden.
- (2) Aktives Mitglied der Zunft kann werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat. Kinder unter 16 Jahren deren Erziehungsberechtigter ein aktives Mitglied der Zunft ist, können bei Aktivitäten der Zunft teilnehmen, sofern dieser Erziehungsberechtigte diese beaufsichtigt.
- (3) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft bei der Zunft (Aufnahmeantrag) ist bei dieser schriftlich zu stellen, über ihn entscheidet der Vorstand.
- (4) Über den Widerspruch gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages entscheidet die Mitgliedsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln.
- (5) Personen, die sich um die Förderung der Zunft besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluß der Mitgliedsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (6) Ehrenmitglieder können an den Mitgliedsversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (7) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Entscheidung über die Aufnahme.

NZ – Donzdorfer Häfales Schemma e.V.

(8) Die Mitgliedschaft endet mit

1. Austritt,
2. Ausschluß,
3. Tod.

(9) Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die mindestens 2 Jahre vor der Mitgliederversammlung rechtmäßig in den Verein aufgenommen wurden.

(10) Jedes Zunftmitglied ist berechtigt, die Einrichtungen und Anstalten der Zunft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Zunft und des Vorstandes zu benutzen.

(11) Die Mitglieder sind verpflichtet, an der Erfüllung der Satzung und der satzungsgemäßen Beschlüsse und Anordnungen der Organe der Zunft zu befolgen.

Austritt von Mitgliedern

§ 5

- (1) Der Austritt eines Mitglieds aus der Zunft kann jeder Zeit erfolgen und muß dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
- (2) Bei Austritt aus der Zunft werden keinerlei Rückerstattungen geleistet.

Ausschluß von Mitgliedern

§ 6

- (1) Durch Beschluß des Vorstandes ist auszuschließen, wer
 1. mit Ausnahme des Falles des § 4 Abs.8 Nr. 3, gegen die Satzung gröblich oder beharrlich verstößt oder satzungsgemäße Beschlüsse oder Anordnungen der Organe der Zunft nicht befolgt,
 2. mit seinen Beiträgen trotz wiederholter Aufforderung länger als ein Jahr im Rückstand geblieben ist.
- (2) Vor dem Beschluß ist dem Betreffenden Gelegenheit zur Äußerung zu geben, hierfür ist eine Frist von 2 Monaten einzuräumen. Die Äußerung ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (3) Ausscheidende Mitglieder verlieren alle Ansprüche an das Zunftvermögen.

.....

NZ – Donzdorfer Häfales Schemma e.V.

Mitgliedsbeitrag

§ 7

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge, Umlagen und sonstige Leistungen gefordert. Über ihre Höhe entscheidet die Vorstandsschaft.

Vorstand

§ 8

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern.
 1. Zunftmeister / in (1. Vorstand)
 2. Zweiter Zunftmeister / in (2. Vorstand)
 3. Kassierer / in
 4. Schriftführer / in
 5. Häswart
- (2) Der 1. Vorstand und der 2. Vorstand werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (3) Der Kassierer / in, Schriftführer / in und der Häswart werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (4) Die Vorstandsschaft bleibt jedoch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (5) Jedes Mitglied der Vorstandsschaft ist allein zur Vertretung der Zunft berechtigt.

Organe

§ 9

- (1) Die Organe der Zunft sind.
 1. Die Mitgliederversammlung
 2. Der Vorstand
 3. Die Ausschüsse
- (2) Ein Ausschuß muß von der Mitgliederversammlung mit einer drei Vierteln Mehrheit gewählt werden.

NZ – Donzdorfer Häfales Schemma e.V.

Mitgliederversammlung

§ 10

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn diese im Interesse der Zunft erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangt wird, dabei müssen die Gründe angegeben werden.

Einberufung der Mitgliederversammlung

§ 11

- (1) Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorstand, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorstand durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

Ablauf von Mitgliederversammlungen

§ 12

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorstand, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorstand geleitet, ist auch dieser verhindert, wird eines der weiteren Vorstandsmitgliedern Versammlungsleiter.

Satzungsänderung

§ 13

- (1) Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln, zu Änderung des Zunftzweckes und der Auflösung der Zunft ist eine solche von neun Zehnteilen der gesamten Mitgliedschaft erforderlich, die Zustimmung der nicht erscheinenden Mitgliedern muß schriftlich erfolgen.
- (2) Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handaufheben, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muß schriftlich abgestimmt werden.

.....

NZ – Donzdorfer Häfales Schemma e.V.

Protokollierung von Beschlüssen

§ 14

- (1) Beschlüsse sind unter Angaben des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten.
- (2) Die Niederschrift ist vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Zunftfarben und Wappen

§ 15

- (1) Die Farben der Zunft sind ROT, BLAU, GELB, GRÜN.
- (2) Das Zunftwappen sieht wie folgt aus.



Häß (Kleidung)

§ 16

- (1) Das Häs der Zunft ist aus folgenden Teilen zusammengesetzt.
 1. Maske (*Schemme*) mit Haarperücke (Büffelhaar).
 2. Oberteil bestehend aus ca. 300 bis 400 Stoff Dreiecke in den Zunftfarben zum teil an der Unterseite mit Glocken verziert.
 3. Kniebundhose vierfarbig Zunftfarben.
 4. Kniestrümpfe mit Zopfmuster in weiß.
 5. Halstuch aus Seide mit Zunftwappen.
 6. Zunftstab aus einem gedrehten und verzweigten Stock ca. 2,20 Meter lang, Verziert mit vier Kordeln in den Zunftfarben und einer 1,5 Liter Milchkanne (*Häfale*).

.....

NZ – Donzdorfer Häfales Schemma e.V.

7. Löffel aus Lindenholz geschnitzt mit einem Lederriemen.
8. Kappe gestrickt in den Zunftfarben und mit vier Glocken verziert.
9. Dunkelbraune oder schwarze Handschuhe.
10. Dunkelbraune oder schwarze Schuhe.
11. Rote Tasche mit Kordel.
12. Maskenriemen aus braunem Leder mit Hacken.
13. Wappen und Mitgliedsnummer.

(2) Die folgenden Teile werden von der Zunft den aktiven Mitgliedern zu Verfügung gestellt und bleiben Eigentum der Zunft. Bei Inkrafttreten des §4 Abs1 sind diese Teile innerhalb 10 Tagen dem Häswart zu übergeben.

1. Halstuch aus Seide mit Zunftwappen.
2. Löffel aus Lindenholz geschnitzt mit einem Lederriemen.
3. Kappe gestrickt in den Zunftfarben und mit vier Glocken verziert.
4. Wappen und Mitgliedsnummer.

(3) Das Häs der Zunft darf ausschließlich für Veranstaltungen der Zunft getragen werden.

(4) Das Häs der Zunft darf ausschließlich von aktiven Mitgliedern der Zunft getragen werden.

(5) Ausnahmen zu §16 Abs. 2 + 3 können ausschließlich durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Donzdorf, den 03. Januar 1999

Unterschrift 1. Vorstand

Unterschrift 2. Vorstand

Unterschrift Schriftführer

.....